



STRASSENVERKEHRSRECHT - Österreich

Bei allen Elektro-Fahrrädern wird generell zwischen Pedelecs und E-Bikes unterschieden.

Pedelec

Das Pedelec ist ein Fahrrad mit Tretunterstützung. Der Begriff bildete sich aus den Wörtern **Ped**al **Ele**ctric **C**ycle und ist eine Wortschöpfung von Susanne Brüsch in ihrer Diplomarbeit von 1999 (lt. Wikipedia). In Österreich gilt: Ein Elektromotor schaltet sich automatisch ein, wenn man in die Pedale tritt.

E-Bike

Beim E-Bike wird die Motorleistung über ein manuelles Bedienelement – einen Drehgriff oder Knopf – geregelt. Muskelkraft und Elektromotor sind unabhängig voneinander, E-Bikes können sowohl rein elektrisch wie auch im Mischbetrieb gefahren werden. E-Bikes sind Elektro-Fahrräder, bei denen man nicht unbedingt treten muss, um mit Elektroantrieb fahren zu können, während man bei einem Pedelec nicht fahren kann, ohne zu treten.

1. Elektrofahrräder mit Tretunterstützung

(sog. Pedelecs)

Gem. § 2 Abs. 1 Z 22 StVO handelt es sich bei einem Fahrrad um ein Fahrzeug, das mit einer Vorrichtung zur Übertragung der menschlichen (Muskel-)Kraft auf die Antriebsräder ausgestattet ist. Fachsprachlich korrekt als Pedelecs werden solche Fahrräder bezeichnet, die zusätzlich mit einem elektrischen Hilfsmotor ausgestattet sind, aber nicht ausschließlich durch diesen Motor angetrieben werden können; der Motor unterstützt also bloß das Treten. Nachdem solche Fahrzeuge vorwiegend die Charakteristika von Fahrrädern iSd StVO aufweisen, gelten Pedelecs rechtlich als "normale" Fahrräder, wenn sie mit einem elektrischen Antrieb mit einer höchsten zulässigen Leistung von max. 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von max. 25 km/h ausgerüstet sind. Die Benützer derartiger Fortbewegungsmittel sind daher als Radfahrer zu qualifizieren. Entsprechend dieser Einordnung treffen für Pedelec-Fahrer auch die für Radfahrer geltenden Regelungen zu, also jene straßenpolizeilichen Normen der StVO, nicht aber die kraftfahrrechtlichen Bestimmungen des KFG und des FSG.

2. E-Bikes ohne Tretunterstützung

(E-Roller/Scooter)

Neben Pedelecs gibt es auch E-Bikes, die ausschließlich mit einem Elektromotor angetrieben werden; der Fahrer muss also nicht in die Pedale treten, um elektrischen Vortrieb zu haben. Diese zwei- oder dreirädrigen Fahrzeuge werden im Allgemeinen als E-Roller/Scooter bezeichnet. Sofern diese so motorisiert sind, dass sie eine höchste zulässige Leistung von

nicht mehr als 600 Watt und eine Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h aufweisen, handelt es sich rechtlich auch hier (lediglich) um Fahrräder gem. § 2 Abs. 1 Z 22 lit. d StVO. Damit gelten die gleichen Bestimmungen wie für Radfahrer bzw. Pedelec-Fahrer; dies inkludiert auch die Benützungspflicht von Radfahranlagen. Derzeit sind in Österreich rein elektrisch betriebene E-Roller/Scooter Fahrrädern gleichgestellt, soweit sie eine Leistungsgrenze von 600 Watt und eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h nicht überschreiten. Ohne Aufsichtsperson dürfen auch E-Roller/Scooter bereits im Alter von zwölf Jahren (mit Radfahrausweis mit zehn Jahren) auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt werden.

3. E-Mopeds, S-Pedelecs

E-Bikes, deren elektrischer Antrieb die in § 1 Abs. 2 a KFG festgelegten Grenzen (600 Wattsowie 25 km/h- Grenze) überschreitet, gelten nicht als Fahrräder iSd StVO, sondern als Krafträder gem. § 2 Abs. 1 Z 4 KFG, also Kraftfahrzeuge mit zwei oder drei Rädern im Anwendungsbereich des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG), der Kraftfahrgesetz- Durchführungsverordnung (KDV), und des Führerscheingesetzes (FSG). Das E-Moped mit einer maximalen Bauartgeschwindigkeit von 45 km/h und einer maximalen Nenndauerleistung von 4 kW gilt daher als Kraftrad und wird in die Unterkategorie "Motorfahrrad" der Klasse L1 e (§ 2 Abs. 1 Z 14 KFG) eingeteilt. Für solche Kleinkrafträder ist die RL 2002/24/EG über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge anwendbar; dh. eine EG-Betriebserlaubnis sowie eine Eintragung in die Genehmigungsdatenbank sind erforderlich. Aufgrund der bestehenden Grenzen nach dem KFG sind die sog. schnellen Pedelecs oder S-Pedelecs ebenfalls als Motorfahrräder einzustufen; dabei handelt es sich um Pedelecs, deren Hilfsmotor bei Geschwindigkeiten über 25 km/h nicht aussetzt.

Der Blick über die Grenze zeigt schließlich z.B. Für Deutschland eine gesonderte rechtliche Behandlung von rein elektrisch betriebenen Zweirädern. Dort sind – unterhalb der Kategorie der Kleinkrafträder – Elektrofahrräder ohne Tretunterstützung je nach Leistung und Geschwindigkeit Leichtmofas (max. 0,5 kW, max. 20 km/h) oder Mofas (max. 25 km/h, Helmpflicht) und somit (zwar zulassungsfreie, aber betriebserlaubnis- und versicherungspflichtige) Kraftfahrzeuge; damit ist nicht nur ein Mindestalter von 15 Jahren Voraussetzung, es wird zudem eine Mofa-Prüfbescheinigung benötigt, ersatzweise eine Fahrerlaubnis, gleichgültig welcher Kategorie, oder ein Geburtsdatum vor dem 1. 4. 1965.

